

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)



Vertrag AEB, der Böhm Präsentationstechnik

1 Ausschiessliche Geltung

- Für alle unsere Einkäufe gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB"), sofern zwischen dem Lieferanten und uns (später zusammen "die Parteien") nichts anderes vereinbart wird. Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese werden auch dann von uns nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Mit der Abgabe eines Angebots gelten die AEB als vom Lieferanten angenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant seiner Offerte oder seiner Auftragsbestätigung eigene Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen beilegt.
- Sollte es sich herausstellen, dass eine Bestimmung der vorliegenden AEB ganz oder teilweise ungültig ist, so versuchen die Parteien gemeinsam, eine gütliche Regelung zu finden, die rechtlich und wirtschaftlich soweit als möglich der ungültigen Bestimmung entspricht.

2 Vertragsabschluss

- Auf Anfrage unterbreitete Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts anderes festhält, gilt eine Bindungsfrist von 180 Tagen.
- Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich und auf unserem Formular erteilt oder bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für alle Nachträge. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteil unserer Bestellung, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und von uns visiert sind. Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise.
- Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist der fakturierte Preis durch Nachweise zu belegen. Wir behalten uns seine Genehmigung vor.
- Wir bezahlen die Rechnungen innert 30 Tagen nach Erhalt der mängelfrei gelieferten Ware, dem Erhalt der mitzuliefernden Dokumente und dem Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch 30 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin bzw. nach vereinbartem Montageende.
- Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine genügende Bank- oder Versicherungsgarantie in Form einer Solidarbürgschaft zu leisten.
- Wir sind berechtigt, einen Zehntel des Lieferwertes als Sicherheit bis zum Ablauf der Garantiefrist zurückzuhalten. Auf Verlangen des Lieferanten prüfen wir die Ablösung dieses Rückhaltsrechts durch eine unwiderrufliche Bankgarantie, die auf erstes Verlangen zur Auszahlung gelangt und von einer erstklassigen Bank ausgestellt worden ist.
- Wir sind berechtigt, die Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen zu verrechnen.
- Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- Wir sind berechtigt, Zahlungen an Dritte auszulösen, wenn die fristgerechte Ausführung unseres Auftrages gefährdet ist. Die Kosten werden dem Lieferanten vollumfänglich in Abzug gebracht.

4 Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

- Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Ware, die der Lieferant aufgrund seines fachlichen Wissens und einer allfälligen Vereinbarung mit uns hat.
- Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Ware sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- Die von und dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, u. ä. bleiben unser Eigentum und sind uns nach der Lieferung zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten zweckmässig zu lagern und genügend gegen Schäden zu versichern.

5 Liefertermine und Verzugsfolgen

- Die von uns vorgeschriebenen Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Kann der Lieferant davon ausgehen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er uns dies unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der mutmasslichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- Unsere Liefertermine verstehen sich "Ware am Bestimmungsort eintreffend".
- Wir behalten uns bei Lieferverzug die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche unabhängig davon vor, ob der Lieferant die Verzögerung mitgeteilt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart worden ist.
- Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen oder ergänzender Objekte oder Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er unverzüglich schriftlich gemahnt hat.

6 Verpackung und Transport

- Die Waren sind vom Lieferanten franko Bestimmungsort zu spedieren. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- Die Verpackung der Ware muss die Ware wirksam gegen Beschädigungen und Korrosion während des Transports und allfälliger anschliessender Lagerung schützen. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Es dürfen nur Europaletten verwendet werden.
- Für Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, haftet der Lieferant.
- Die Transportversicherung ist durch den Lieferanten abzuschliessen.
- Ist beim Auspacken der Ware besondere Sorgfalt anzuwenden, hat uns der Lieferant rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
- Wir behalten uns vor, die Verpackung gegen Gutschrift des uns in Rechnung gestellten Betrags an den Lieferanten zurückzugeben.
- Beschriftung und Kennzeichnung. Sämtliche Paletten sind gut leserlich zu beschriften. Inhalt und Adressen sind mindestens aufzuführen. Werden von uns Verpackungs- und Beschriftungsvorgaben gemacht, sind diesen unbedingt Folge zu leisten.

7 Dokumentationen

- Sämtliche Korrespondenzen müssen unsere Bestellnummer, unsere Referenz, das Bestelldatum, den Artikelhinweis, die Menge oder Anzahl der Waren und bei den Versandpapieren zusätzlich Brutto- und Nettogewichtsangaben enthalten.

- Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein im Doppel (Versandanzeige) beizulegen. Direktlieferungen auf die Baustelle sind nur zulässig, wenn dafür unsere Lieferscheine verwendet werden.
- In einem Frachtbrief ist zusätzlich unsere Eingangsstelle anzugeben.
- Die Rechnung ist vom Lieferanten per E-Mail oder in zweifacher Ausfertigung mit separater Post zuzustellen.

8 Gefahrtragung

- Nutzen und Schaden an der Ware gehen mit der Abnahme der Lieferung auf uns über.
- Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, erfolgt die Lagerung der Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten.

9 Abnahme und Gewährleistung

- a) Die Ware wird von uns in der Regel innert 14 Tagen geprüft oder sonst, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht die Ware unserer Bestellung, wird sie abgenommen.
- b) Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass die Ware keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht.
- c) Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die ganze Ware oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantien gemäss Ziffer 9.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder uns kostenlos mängelfreien Ersatz zu liefern. Die uns dadurch entstehenden Kosten werden uns vom Lieferanten zu entschädigen.
- d) Ist der Lieferant mit der Mängelbehebung in Verzug oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- e) Die Mängel werden von uns nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspätet erhobener Mängelrügen.
- f) Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit der Lieferung verstrichen ist, unverzüglich und kostenlos zu ersetzen.
- g) Für alle nicht unter Ziffer 7.3.1.9f fallenden Lieferungen dauert die Garantiefrist 36 Monate ab Abnahmedatum. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während der eine Anlage wegen Ausbesserung nicht im Betrieb ist.
- h) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Qualität und die Mängel ist das Ergebnis der Kontrollproben oder der Untersuchungen von kompetenten Experten massgebend. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens gehen zu Lasten jener Partei, die sich im Unrecht befindet.
- i) Im Falle von Ersatzlieferungen wird uns die Ware so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreie Ersatzware betriebsbereit zur Verfügung steht.
- j) Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für die Ware selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Ware ab neuer Abnahme neu zu laufen beginnt.
- k) Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen, die uns gegenüber aus verschuldensunabhängiger Haftung geltend gemacht werden.
- l) Bei Mängel, die innerhalb der Garantiefrist gerügt werden, haben wir neben den gesetzlichen Ansprüchen auch ohne

Verschulden des Lieferanten Anspruch auf vollen Schadenersatz. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben auf jeden Fall vorbehalten.

10 Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung

- Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und den Gebrauch der bestellten Ware keine Patente oder andere immaterialgüterrechtlichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant muss uns in jedem Fall den ungestörten Gebrauch der Ware ermöglichen.
- Angaben, Zeichnungen, Rezepte, usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung seines Angebots oder die Herstellung der Ware zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Durchführung der Lieferung zurückzugeben. Sie dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Urheberrechte daran stehen uns zu. Auf unser Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung der Ware, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben.
- Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen vertraulich zu behandeln.

11 Materialbeistellung

- Material, das wir zur Ausführung einer Lieferung an den Lieferanten liefern, bleibt auch nach dessen Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Bearbeitungsabfälle sind uns auf unser Verlangen zurückzugeben.

12 Untervergabe

- Der Lieferant haftet uns gegenüber uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile und Waren.
- Ohne unser schriftliches Einverständnis ist der Lieferant nicht berechtigt, Teile oder Komponenten, die üblicherweise vom Lieferanten selber hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen.

13 Änderung der AEB

- Wir behalten uns die jederzeitige Änderung der AEB vor. Diese werden dem Lieferanten auf geeignete Weise zeitgerecht bekannt geben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und uns untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und anderen Kollisionsnormen.
- Zwischen den Lieferanten mit Sitz in der Schweiz und uns kommt das Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) zur Anwendung, wobei grundsätzlich die SIA-Norm 118 als anwendbar vereinbart wird.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den AEB ist Aarau, Schweiz. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Ansprüche und Rechte auch am Domizil oder Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

Baden, 19. Mai 2020

Böhm Präsentationstechnik

Ersteller:	Prüfer/Freigeber: Heinz Schönholzer	GLAESER AG
Erstelldatum: 08.04.2015	Prüfdatum:	Letzte Änderung: 31.03.2026 jba